

Nach einer Verordnung von eben dem Monath October, in welcher der König dem Herrn Riquet dadurch das rühmliche Zeugniß ertheilt, daß er die Vereinigung der beiden Meere ein großes Werk nennt, wodurch das Angedenken an seinem Erfinder in den künftigen Jahrhunderten fortdaurend seyn wird, befahl derselbe, daß nach dem Anschlage des Ritter Clerville ungesäumt die Arbeit am Canal vorgenommen werden sollte; daß dieserwegen der Unternehmer alles Land nehmen könne, was zu dessen Einrichtung, den Zuleitungsgräben, Wasserbehältern, Ufern, Dämmen und Schleusen nöthig sey; und daß dieses Land nach der Schätzung erfahrner Männer denen Eigenthümern von Sr. Majestät bezahlt werden solle; daß die Lehns- und Gerichtsherrn, in deren Gebieth dieses Land belegen, ebenmäßig wegen dieses Lehns, Gerichts und Einkünfte zu entschädigen, damit hiedurch besagtes Land auf ewig von ihrem Lehn und Gebieth abgesondert, und daraus ein einziges Lehn zusammen gesetzt werde. Der König errichtete und erhob den Canal, dessen Gräben, Dämme, Schleusen, Gebäude und was dazu gehört, von dem Flusse Garonne bis zu seinem Ausgange ins Mittelländische Meer, mit Einschluß der Zuleitungsgräben vom Schwarzenberge bis zu den Nouroufer Steinen, zu einem vollständigen Lehn mit aller Gerichtsbarkeit und als Kronlehn unter Eid und Huldigungspflicht von einem Louisd'or bey jeder Erneuerung; mit ausschließendem Recht, daß nur dem Besitzer dieses Lehns ermächtigt, an besagtem Canal ein Schloß oder anderes Gebäude mit Thürmen und Schießlöchern zu bauen, Galgen zu errichten, eine hinlängliche Anzahl Kornmühlen, Häuser für die Beamten, Magazins zur Niederlage und Sicherheit der Waaren und Lebensmittel, zu erbauen. Er bewilligte ihm das ausschließliche Recht, Schiffe zum Fortbringen der Waaren und der Reisenden zu bauen und zu halten. Er befahl, daß der Besitzer, dessen Erben und Nachfolger in der Zukunft beständig den adelichen und ungestörten Besitz genießen, mit der Befreyung von allen Steuern und andern Auflagen, mit dem Rechte der Jagd, des Fischfangs, Gerichtsbeamte einzusetzen, die in der ersten Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle Urtheil sprechen; doch mit Vorbehalt der Appellation, die geradezu an die große Kammer des Parlements von Toulouse oder an den Gerichtshof von Montpellier, nach Beschaffenheit der Sachen, zu bringen. Es wur-